



Pa. 71.
2.



Verkauf wegen des überausigen Gebrauchs
des Mägen und Likors. Goldenes Blatt von
12. April 1712.

93



[Faint, illegible text from the reverse side of the page, visible through the paper.]





Unnach Seine Königl.liche Maje-
stät in **Breussn** unser aller gnädigster Herr / miß-
fällig vernommen was gestalt an denen Heil. Pfaffen-
Kirchen und Häusern mit einer ungemeynen quantität Meyen Streu-
che besetzt / und die Bänck mit ganzen Fudern zum Marckte gebracht / ja auch un-
ter dem Prætext der Bierden so gar grosse Bäume zum Feuer-Holze abgestammet /
und aus Herrschafftlichen als auch Privat-Hölzern entwendet wurden; Höchst gedachte Sr. Königl.
Majestät aber solchen Unwesen gesteuert wissen wollen / zumahlen dadurch die Holzung in mercklichen
Ruin gerathen / und der am Feuer-Loche vorhandene Mangel nicht wenig vermehret wird: Als wer-
den alle und jede Magistraten / Beamten und Prediger hie durch befehliget / dahin zu sehen damit so
wohl die Kirchen als Privat-Häuser nicht solcher Übermaß mit Meyen besetzt werden / gestalt dann
niemanden bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung erlaubet seyn soll / aus denen Herrschafftlichen so
wohl als auch denen Städten / Flecken und Dörffern zustehenden Holzungen das geringste ohne
vorbewußt und Einwilligung des Eigenhumbs Herrn abzuholen / Wornach sich männiglich zu achten
und für Schaden zu hüten hat / **Signam Halberstadt den 12. Sept. 1712.**



Kg 4215

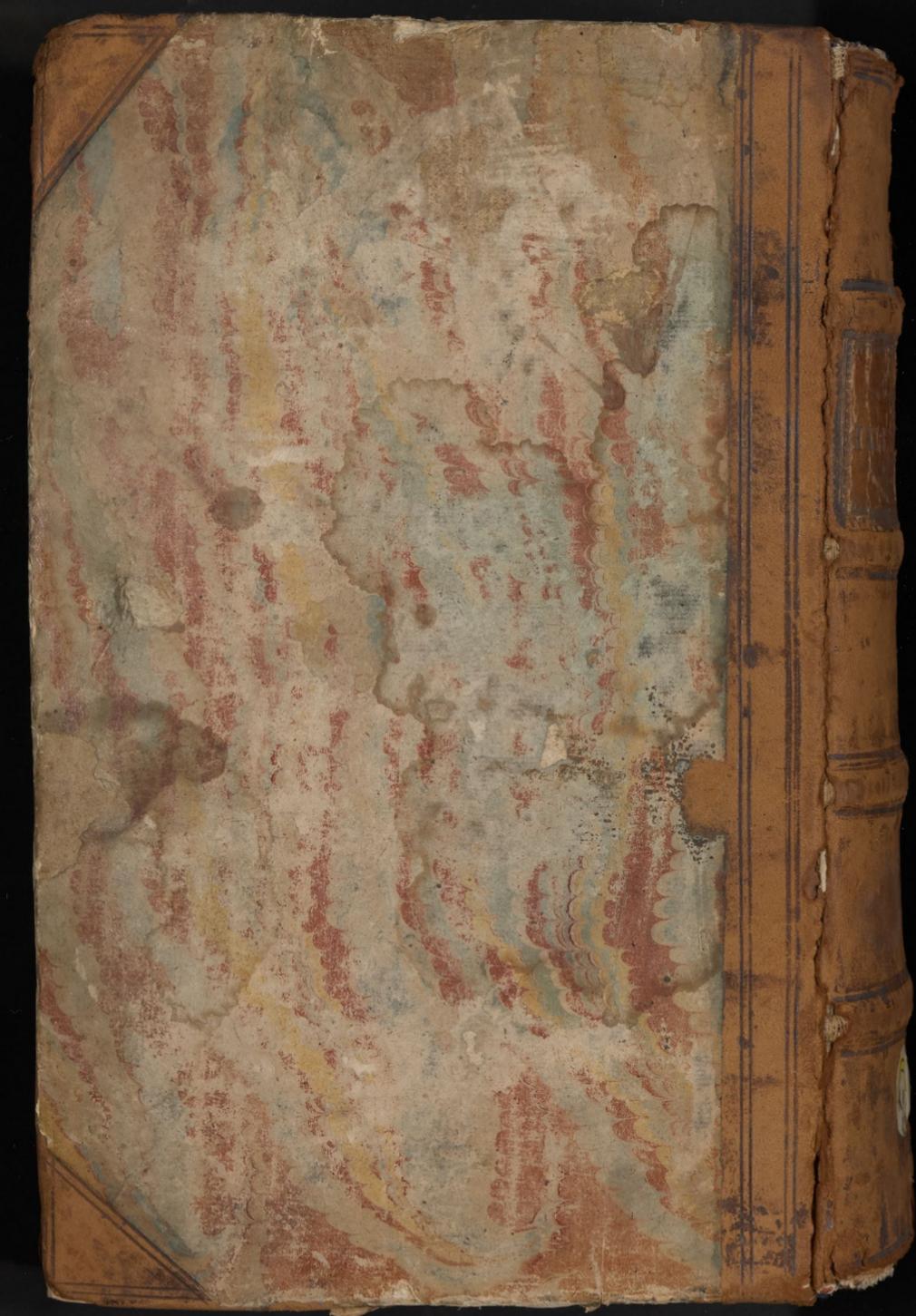
(2) 4°

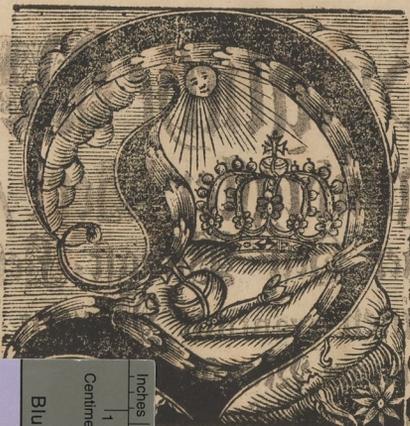
KD18



KD17

21

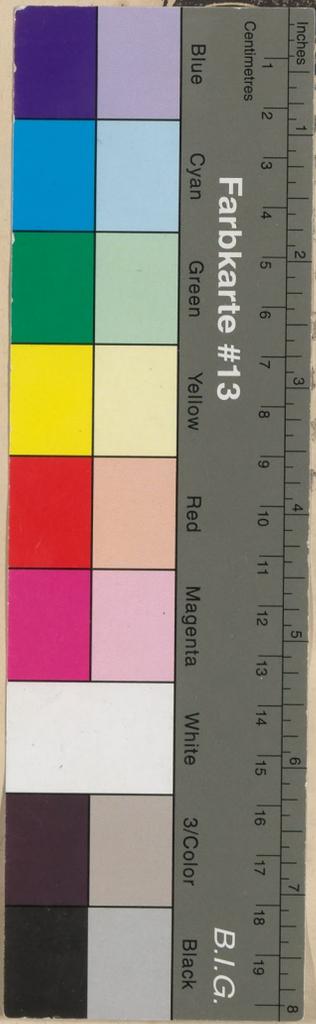




Linnach Sei

stat in Brennu
fällig vernommen was g
Kirchen und Häu mit ei
che besetzt / und die Biren mit
ster in Prætext der Bierden so g

und aus Herrschafflichen als auch Privat-Hölzger
Wajestat aber solchen Untwesen gesteuert wissen w
Ruin gerathen / und der am Feuer-Loche verha
den alle und jede Magistraten / Beamten und A
wohl die Kirchen als Privat-Häuser nicht in solcher
niemanden bey Vermeidung nachdrücklicher Best
wohl als auch denen Städten / Flecken und D
Vorbewust und Einwilligung des Eigenthums E
und für Schaden zu hüten hat / Signam Halb



B.I.G.